



MANFRED SPIEKER · OSNABRÜCK

## CHRISTEN UND MUSLIME IN DEUTSCHLAND

*Ein Vergleich der Texte der Deutschen Bischofskonferenz (2003)  
und der Evangelischen Kirche in Deutschland (2006)  
aus der Sicht der Christlichen Gesellschaftslehre*

Der Islam war für die Deutschen im Gegensatz zu den Franzosen und den Briten bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts eine exotische Angelegenheit. Weder im Alltag noch im Schulunterricht kam er vor. Wer etwas über ihn erfahren wollte und sich nicht mit den Abenteuerromanen von Karl May begnügte, musste schon wissenschaftliche Bibliotheken aufsuchen oder in den Vorderen Orient reisen. Als infolge des Wirtschaftswunders Ende der 50er Jahre eine intensive Arbeitsmigration einsetzte und zahlreiche Muslime vor allem aus der Türkei nach Deutschland kamen, änderte sich kaum etwas. Der Islam war die Religion der Gastarbeiter, die, wenn überhaupt, nur am Rande zur Kenntnis genommen wurde, war der Aufenthalt der Gastarbeiter doch – wie bei Gästen üblich – als vorübergehend gedacht. Dies änderte sich mit dem Ende der Anwerbung von Gastarbeitern 1973. Die Gastarbeiter, die bereits in Deutschland arbeiteten, wollten bleiben und ihre Familien nachholen. Aus dem öffentlich nicht präsenten Gastarbeiterislam wurde allmählich der Islam in Deutschland mit Moscheevereinen, Kulturzentren und türkischen Lebensmittelläden. Im Jahr 2007 leben rund 3,5 Millionen Muslime in Deutschland, darunter 2,4 Millionen aus der Türkei, von denen inzwischen rund 20 % die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben. Der Islam ist damit nach den Katholiken mit 25,9 Millionen und den Protestanten mit 25,6 Millionen (2005) die drittgrößte Religionsgemeinschaft, die mit rund 2600 Gebets- und Versammlungsstätten, darunter 150 klassischen Moscheen, auch in der Öffentlichkeit präsent ist.

Richtig wahrgenommen wurde der Islam aber auch nach 1973 noch kaum. Das änderte sich erst mit dem 11. September 2001. Die Al Qaida-Attentate von New York und Washington rückten von einem auf den anderen Tag und mit bis dahin unvorstellbarer Brutalität die Möglichkeit eines Clash of Civilizations vor Augen. Und als sich herausstellte, dass das

*MANFRED SPIEKER, 1943 im München geboren, Promotion 1973, Habilitation 1982; lehrt seit 1983 an der Universität Osnabrück Christliche Sozialwissenschaften.*

Netz der Attentäter auch nach Deutschland reichte, zerann die Illusion, man lebe in Deutschland auf einer Insel der Toleranz, die eine konfliktfreie Zone garantiere.

Die beiden Kirchen in Deutschland haben den Islam nicht erst nach dem 11. September 2001 wahrgenommen. Sie haben sich lange davor – seit Anfang der 80er Jahre – und mehrfach zum Zusammenleben mit den Muslimen geäußert. Zuletzt veröffentlichte die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) im September 2003 eine «Arbeitshilfe» zum Thema «Christen und Muslime in Deutschland»<sup>1</sup> und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) im November 2006 eine «Handreichung» zum gleichen Thema mit dem Titel «Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland.»<sup>2</sup> Beide Texte reagieren auf das gesteigerte Interesse am Islam. Der Text der EKD nimmt auch Bezug auf den 11. September 2001. Beide Texte wollen aber nicht nur über den Islam informieren, sondern auch Wege zu einer guten Nachbarschaft ebnen. Der Text der DBK geht noch einen Schritt weiter. Er orientiert sich nicht nur an einer guten Nachbarschaft, sondern fragt darüber hinaus auch nach den Möglichkeiten eines gemeinsamen Zeugnisses für Gott als Schöpfer und Richter in einer Welt, «die durch eine zunehmende Marginalisierung von Religion geprägt ist». Es sei eine Notwendigkeit, «sich gemeinsam auf die Suche nach der je größeren Wahrheit zu machen». Christen und Muslime seien «Partner für das Wohl der Menschheitsfamilie» (Z. 264).

In einem konzilianten Ton beschreibt der Text der DBK ausführlich die Geschichte, die Spaltungen und die verschiedenen Rechtsschulen des Islam, seine nationalen Ausprägungen und Organisationen in Deutschland, die Inhalte des Glaubens und auch jene Aspekte in Religion und Kultur der Muslime, die die Integration in eine westliche Gesellschaft und einen säkularen Staat erschweren oder gar blockieren. Hier wird der konziliante Ton allerdings zur Falle. Wenn die Aspekte des Islam erörtert werden, die seine Vereinbarkeit mit einem säkularen Staat erschweren, sei es das Verhältnis von Scharia und Grundgesetz, die Religionsfreiheit, die Stellung der Frau oder der Dschihad, dann scheut der Text der DBK die eigene Stellungnahme. Er referiert Meinungen und lässt offen, ob er sie als korrekt oder als falsch betrachtet. Er will ganz offenkundig die gute Nachbarschaft nicht durch kritische Urteile gefährden.

Der Text der EKD ist in diesen Punkten klarer. Er scheut nicht die Konfrontation. Er will nicht gute Nachbarschaft auf Kosten der Klarheit. Er lässt die «gemeinsamen Herausforderungen», vor die Christen und Muslime in Deutschland angesichts der Skepsis gegenüber allen Religionen gestellt sind, nicht unerwähnt. Aber er legt den Akzent mehr auf das Nebeneinander als auf die Gemeinsamkeit des Glaubenszeugnisses. «Der evangelischen Kirche wäre es willkommen, wenn der Islam ... als humanisierende Kraft

in dieser Gesellschaft wirksam würde ... Es ist eine Aufgabe von Christen wie von Muslimen, den jeweiligen Glauben so zur Geltung zu bringen, dass ihre Menschlichkeit und Verantwortung vor Gott gefördert wird» (S. 23). Es ist zwar von gemeinsamen Herausforderungen, aber nicht vom gemeinsamen Glauben die Rede und die Hoffnung auf die humanisierende Kraft des Islam verbleibt im Konjunktiv. Der Koordinierungsrat der Muslime, ein Zusammenschluss von vier muslimischen Dachverbänden in Deutschland, hat diese Schrift zum Anlass genommen, die EKD heftig zu kritisieren und ein für Februar 2007 geplantes Treffen mit dem Rat der EKD abzusagen. Für ein am 30. Mai 2007 dann doch zustande gekommenes Treffen, bei dem die Differenzen aber nicht ausgeräumt werden konnten, veröffentlichte er eine eigenen Stellungnahme zum Text der EKD, dessen Autoren er vorwarf, damit das Vertrauen zu «zerrütten».<sup>3</sup>

### 1. Scharia und Grundgesetz

Zentraler Prüfstein für das friedliche Zusammenleben von Christen und Muslimen nicht nur in Deutschland, sondern in jeder Gesellschaft ist die Anerkennung der säkularen Rechts- und Verfassungsordnung, mithin die Trennung von Religion und Politik. Diese Trennung aber gibt es für den Islam nicht. Die Scharia, das islamische Recht, kennt nur die Einheit von Glaubens- und Rechtsordnung. Sie regelt die Beziehungen des Einzelnen zu Gott, zur Umwelt, zur Familie, zu Gesellschaft und Staat (Z. 154). Sie besteht aus den im Koran, in den Sprüchen des Propheten und in der Überlieferung enthaltenen Regeln für das religiöse und zivile Leben. Gott gilt als der einzige Gesetzgeber. Für einen souveränen irdischen Gesetzgeber ist kein Platz. Der «Rat der Glaubenswächter» steht über dem Parlament.

Während der Text der EKD das Konfliktpotential der Scharia im Strafrecht, im Ehe- und Familienrecht sowie in den Grundrechten deutlich zur Sprache bringt und die Unvereinbarkeit von Scharia-Gerichten mit dem freiheitlichen Staat des deutschen Grundgesetzes betont (S. 35), bleibt der Text der DBK in einer unangemessenen Zweideutigkeit. Er stellt einerseits zwar fest, dass sich das traditionelle islamische Staatsideal nicht mit demokratischen Grundsätzen verträgt (Z. 181). Er behauptet andererseits aber, dass Muslime, die «unter Berufung auf die Religionsfreiheit auf dem Rechtswege für die Durchsetzung schariarechtlich begründeter Forderungen streiten, ... einen Beitrag für die Integration des Islam in eine diesem bislang fremde Rechtsordnung leisten» (Z. 316). Diese Behauptung ist nicht haltbar. Wenn die Scharia mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, dann ist der Kampf um ihre Anerkennung ein Kampf gegen das Grundgesetz. Der Text der DBK weist zwar darauf hin, dass «manche Nichtmuslime» fürchten, dass eine Anerkennung des Grundgesetzes, die mit der Scharia begründet wird,

letztlich nur der Transformierung des Grundgesetzes diene, aber er lässt offen, ob er die Furcht der «Nichtmuslime» für begründet hält.

Eine unterschiedliche Bewertung erfährt in beiden Texten auch die «Islamische Charta», die der Zentralrat der Muslime in Deutschland am 20. Februar 2002 veröffentlichte. Darin anerkennen die Muslime das Grundgesetz als lokale Rechtsordnung, an die sich zu halten das islamische Recht «Muslime in der Diaspora» verpflichtet.<sup>4</sup> Während der Text der DBK dies als «wichtigen Fortschritt» im Sinne der Anerkennung des säkularen Rechtsstaates bewertet, ist der Text der EKD viel zurückhaltender: «Diese Charta enthält zwar ein grundsätzlich positives Bekenntnis zur Demokratie des Grundgesetzes, weist aber eine Reihe von Einschränkungen und Unklarheiten auf, so dass die Grundfrage des Verhältnisses von islamischen und säkularen Ordnungsvorstellungen weder theologisch noch politisch befriedigend beantwortet wurde (S. 103; vgl. auch S. 23). Diese Zurückhaltung wird der Relativierung des Grundgesetzes als «lokaler» Rechtsordnung für Muslime «in der Diaspora», an die sich zu halten das islamische Recht, also die Scharia, gebietet, eher gerecht als das Lob im Text der DBK.

## 2. Rechtsstellung des Islam in Deutschland

Kirchen und zahlreiche andere Religionsgemeinschaften haben in Deutschland den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies ist eine deutsche Besonderheit, die zum Ausdruck bringt, dass die Kirchen nicht wie zum Beispiel in Frankreich den Rechtsstatus eines privaten Vereins, sondern den einer öffentlich-rechtlichen Institution haben. Dieser Körperschaftsstatus ermöglicht es den Kirchen, ihre eigenen Angelegenheiten autonom zu regeln und doch zugleich Partner des freiheitlichen Staates zu sein. Sie üben gegenüber ihren Mitgliedern quasi-hoheitliche Funktionen aus, können Steuern erheben, die eigene Verwaltung, die Ämter und Ausbildungswege unabhängig gestalten und die Präsenz der Religion auch im Bildungsbereich, in der sozialen Fürsorge und in staatlichen Einrichtungen sicherstellen. Die Verleihung dieses Körperschaftsstatus' ist an mehrere Voraussetzungen gebunden: das Vorhandensein einer Struktur mit autorisierten Vertretern und eindeutigen Mitgliedschaften, die Anerkennung der Verfassung, allgemeine Rechtstreue sowie aktives Engagement für das Gemeinwohl. Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, genießen, so erklärt der Text der EKD, nicht Privilegien, sondern unabhängige Wirkungsmöglichkeiten, «deren Gebrauch ebenso der ganzen Gesellschaft wie ihnen selbst zugute kommt» (S. 80).

Mehrere islamische Vereinigungen streben nach diesem Rechtsstatus und beklagen, dass er ihnen bisher nicht gewährt wurde. Die Texte beider

Kirchen erörtern dieses Begehren islamischer Vereinigungen ausführlich und mit dem gleichen Ergebnis, dass nämlich die Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus' nicht gegeben seien. Auch wenn es, wie der Text der EKD feststellt, «nicht im Interesse der Kirche» liegt, «dass Muslimen und anderen Religionsgemeinschaften dieser Status versagt wird» (S. 79), so sehen doch beide Kirchen keine Möglichkeit, dass islamische Vereinigungen als Träger von Körperschaftsrechten in ein Kooperationsverhältnis zum säkularen Staat mit gegenseitigen Rechten und Pflichten treten (Z. 518 / EKD-Text S. 80). Der Text der EKD warnt darüber hinaus vor Veränderungen der Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus' in Richtung eines Körperschaftsstatus' «light», um ihn für islamische Organisationen passend zu machen. Es dürfe keine «religionsbedingte Befreiung von den zu beachtenden Erfordernissen geben» und Organisationen, die kein Engagement für das Gemeinwohl zu bieten haben, sondern eher Anlass zu der Vermutung geben, «integrations- und demokratieabträgliche Aktivitäten zu entfalten, sollten den Status nicht erhalten» (S. 80f.).

### 3. Menschenrechte

Die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen bildet, so die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, «die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt». Das deutsche Grundgesetz vom 23. Mai 1949 übernahm diese Proklamation nahezu wortgleich in Art. 1. Inzwischen gibt es auch eine Reihe islamischer Menschenrechtserklärungen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam vom 19. September 1981, die von den Mitgliederstaaten der Organisation Islamische Konferenz verabschiedete Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam vom 5. August 1990 und die von der Liga der arabischen Staaten verabschiedete Arabische Charta der Menschenrechte vom 15. September 1994.<sup>5</sup> Alle Erklärungen relativieren die Menschenrechte jedoch durch die Überordnung der Scharia nicht nur in einzelnen Menschenrechten wie dem Recht auf Leben, dem Recht auf Gedanken-, Glaubens- und Redefreiheit, dem Recht auf religiöse Freiheit, dem Recht auf Gründung einer Familie und auf Aufenthaltsfreiheit, sondern auch durch Generalklauseln, wie sie die Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam in den Artikeln 24 und 25 enthält: «Alle in dieser Erklärung aufgestellten Rechte und Freiheiten unterliegen der islamischen Scharia» (Art. 24) und «Die islamische Scharia ist der einzige Bezugspunkt für die Erklärung oder Erläuterung eines jeden Artikels in dieser Erklärung» (Art. 25). Da die Scharia weder ein Recht auf Religions- und Meinungsfreiheit, noch auf Gleichheit unabhängig vom

Geschlecht, noch auf körperliche Unversehrtheit kennt und für den Abfall vom Islam die Todesstrafe vorsieht, machen derartige Einschränkungen die islamischen Menschenrechtserklärungen wertlos.

Die Texte der beiden Kirchen reagieren auf diese Menschenrechtserklärungen sehr verschieden. Während die EKD mit der gebotenen Klarheit auf die Einschränkungen hinweist, gibt der Text der DBK der Freude seiner Autoren Ausdruck, dass der Begriff der Menschenrechte «allmählich auch unter Muslimen eine Schlüsselstellung einzunehmen beginnt» (Z. 309). Gewiss enthält dieser Text auch Vorbehalte. Die islamischen Menschenrechtserklärungen würden «zentralen Begriffen einen Sinn zuschreiben», der mit jenem der UNO-Menschenrechtserklärung «nicht deckungsgleich» sei. (Z. 309) und ihre ständigen Verweise auf die Scharia stellten ein «Hindernis» dar (Z. 310). Aber diese Vorbehalte bleiben nicht nur blass, sie werden auch gleich wieder relativiert. Man müsse nämlich anerkennen, «dass wir es bei diesen Erklärungen mit wesentlichen Werten zu tun haben» (Z. 310). Diese Würdigung der islamischen Menschenrechtserklärungen ist derart unangemessen, dass sie einer Verleugnung der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, aber auch der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit und der katholischen Soziallehre gleichkommt, deren Aussagen über die Menschenrechte gebieten festzustellen, dass der Islam universal gültige Menschenrechte eben nicht anerkennt. Der Text der EKD scheut sich demgegenüber nicht zu unterstreichen, dass «die Höherordnung des religiösen Gesetzes», eben der Scharia, bedeutet, «dass von der Offenbarung des Islam unabhängige – säkular begründete – oder sogar zu ihr im Widerspruch stehende Menschenrechte nicht gewährt werden» (S. 36).

#### *a. Leugnung der Religionsfreiheit*

Dass der Islam das Recht auf Religionsfreiheit nicht kennt, ist keine Behauptung böswilliger Kritiker, sondern theoretisch wie praktisch vielfach belegtes Faktum. Die viel zitierte Sure 2,256 «In der Religion gibt es keinen Zwang», die dem Kritiker in der Regel entgegengehalten wird, bezieht sich allein auf die Rechte von Nichtmuslimen, genauer von Juden und Christen in islamischen Herrschaftsgebieten. Deren Religionsausübung wird geduldet – wenn auch nur in privatem bzw. kirchlichem Rahmen und mit eingeschränkten bürgerlichen Rechten. Auf die Missionierung der Muslime und auf Abfall vom Islam aber steht die Todesstrafe. Eine willentliche Abkehr vom Islam ist nach der Scharia «kein privater Religionswechsel, sondern ein politischer Akt des Staats- oder Hochverrats», so der Text der EKD, der auch darauf hinweist, dass sich der Koran selbst «nur recht allgemein» über den Abfall vom Islam äußert, dass aber die Überlieferung wesentlich schärfer formuliert, eine Überlieferung, die sich auf Hadithe, also Aussprüche

Mohammeds stützt, darunter den Ausspruch «Wer seine Religion wechselt, den tötet» (S. 37).

Die Texte der EKD und der DBK sind sich, wenn es um die Religionsfreiheit geht, in drei Punkten einig: dass die Scharia dieses Recht nicht kennt, dass Christen und andere Nichtmuslime in keinem islamischen Land volle Religionsfreiheit genießen und dass Muslime in Deutschland die Religionsfreiheit nicht für die Verbreitung von Überzeugungen in Anspruch nehmen können, «die die Legitimität des säkularen Staates mit religiösen Begründungen verneinen oder nur eingeschränkt gelten lassen» (Z. 531, vgl. auch Z. 218; EKD-Text S. 28). In zwei Punkten unterscheiden sich die Texte jedoch, in der Betonung des Missionsauftrages und in der Relativierung der Kritik an der fehlenden Religionsfreiheit im Islam. Dass zum christlichen Glauben auch die Pflicht zur Mission gehört, wird allein vom Text der EKD unterstrichen. Es sei die Mission der Kirche, «die Botschaft von Gottes Rechtfertigung aller Welt auszurichten». Mission sei «mehr als respektvolle Begegnung. Sie umfasst das Zeugnis vom dreieinigen Gott, der den Menschen durch Jesus Christus zu wahrer Menschlichkeit befreit. Es ist für die evangelische Kirche ausgeschlossen, dieses Zeugnis zu verschweigen oder es Angehörigen anderer Religionen schuldig zu bleiben» (S. 15). Die Kritik an der fehlenden Religionsfreiheit im Islam wird im Text der DBK auf unangemessene Weise relativiert durch die selbstkritische Feststellung, dass die Anerkennung der Religionsfreiheit «auch in der Christenheit eine historisch noch junge Erscheinung ist und zeitweilig gegen den Widerstand der großen Kirchen erkämpft werden musste» (Z. 520). Diese Relativierung übersieht, dass es in der Frage der Religionsfreiheit zunächst um die Position der Religion selbst und nicht um das Versagen der Anhänger dieser Religion geht. Von Christus aber sind keine Aussagen überliefert, die zu töten, die von ihm abfallen oder ihm erst gar nicht folgen. Die Relativierung kritischer Aussagen über den Islam durch die Attitüde des «Wir sind auch nicht besser» oder «Wir sind mitschuldig, dass der Islam so geworden ist, wie er ist», die auch bei einigen anderen Punkten festzustellen ist, fördert weder die gute Nachbarschaft noch den Dialog zwischen Christen und Muslimen.

#### b) Diskriminierung der Frau

Dass auch das Grundrecht auf gleiche Rechtsstellung unabhängig vom Geschlecht für den Islam keine Geltung hat, ist ebenfalls nicht die Behauptung böswilliger Kritiker, sondern theoretisch wie praktisch belegtes Faktum. Die Frau wird vielfach diskriminiert in der Zulassung der Polygamie, im islamischen Ehe-, Familien-, Scheidungs- und Sorgerecht, im Erb- und Prozessrecht. Die meisten dieser Diskriminierungen sind bereits im Koran verankert, die Polygamie in Sure 4,3; die Benachteiligung im Erbrecht in

Sure 4,11; im Prozessrecht in Sure 2,282 und im Eherecht in Sure 4,34, die den Mann nicht nur als der Frau überlegen bezeichnet, sondern ihm auch noch ein Züchtigungsrecht gegenüber der Frau einräumt: «Die Männer sind den Weibern überlegen wegen dessen, was Allah den einen vor den anderen gegeben hat, und weil sie von ihrem Geld (für die Weiber) auslegen. Die rechtschaffenen Frauen sind gehorsam und sorgsam in der Abwesenheit (ihres Gatten), wie Allah für sie sorgte. Diejenigen aber, für deren Widerspenstigkeit ihr fürchtet – warnet sie, verbannet sie in die Schlafgemächer und schlagt sie».

Beide Texte lassen an der Diskriminierung der Frau im Islam keinen Zweifel (Z. 246–252; EKD-Text S. 39–41, 53f.). Sie nennen auch die einschlägigen Suren, die diese Diskriminierung begründen, wobei der Text der DBK allerdings bei der Wiedergabe der Sure 4,34 nur die Hälfte zitiert und das Züchtigungsrecht des Mannes verschweigt (Z. 248). In einem späteren Abschnitt über die «Ehe zwischen Katholiken und Muslimen», in dem er dann doch noch die ganze Sure zitiert, beeilt er sich hinzuzufügen: «Ob es zu entsprechenden Übergriffen kommt oder nicht, entscheidet sich in der Realität nicht primär an dem Züchtigungsrecht, das die Scharia im Anschluss an den Koran dem Manne traditionell einräumt, sondern am Maß der Kultiviertheit und der Harmonie, das die Partner erreicht haben» (Z. 380). Es scheint den Autoren des Textes peinlich zu sein, sich auf die anstößigen Stellen des Korans oder der Scharia einzulassen und sie ohne Schönfärberei zu diskutieren. So überrascht es auch nicht mehr, dass sie nach der Aufzählung einer Reihe von Diskriminierungen der Frau plötzlich feststellen, diese hätten mit dem Koran nichts zu tun, seien vielmehr eine Folge der «rund um das Mittelmeer verbreiteten gesellschaftlichen Konventionen älteren Ursprungs» (Z. 168) bzw. des «dort bereits bestehenden Patriarchalismus» und im Übrigen auch in Kultur und Theologie der vom Christentum geprägten Völker, insbesondere in den Paulusbriefen an die Epheser und die Korinther, zu finden. «Man wird bei verständiger Bewertung kaum zu der Behauptung kommen, solche die Frau nach unserem heutigen Verständnis diskriminierenden Rechtsbestimmungen seien von Koran und Sunna im Verbreitungsgebiet des Islam verursacht worden. Sie haben jedoch einen dort bereits bestehenden Patriarchalismus, verbunden mit einer Zurücksetzung der Frau, mit dem Anschein des Gottgewollten umgeben und dadurch ohne Zweifel nachhaltig verfestigt» (Z. 253). Diese Relativierung der Kritik wird der Scharia so wenig gerecht wie die Suggestion, bei den Christen sei es auch nicht besser. Demgegenüber kommt der Text der EKD der Wahrheit doch viel näher, wenn er einerseits feststellt, «dass nicht alle Benachteiligungen von Frauen in Ländern mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung ursächlich dem Islam zuzurechnen sind», andererseits aber zugleich festhält, dass «die Schariagesetzgebung zum Ehe- und



Familienrecht tatsächlich ein Rechtsgefälle mit sich (bringt), das den Mann deutlich bevorzugt und die Frau diskriminiert».

#### 4. Dschihad

Der 11. September 2001 und die ihm folgenden Attentate in zahlreichen europäischen, afrikanischen und asiatischen Ländern haben das Thema Islam und Gewalt zu einem Dauerbrenner gemacht. Die Papiere der DBK und der EKD widmen sich ihm ausführlich. Auch wenn der Text der DBK mit Recht erklärt, dass der Dschihad keine sechste Säule des Islam ist (Z. 142) und als «großer Dschihad» zunächst einmal «der Kampf jedes Gläubigen gegen die niedrigen Regungen der eigenen Seele» ist (Z. 146), und der Text der EKD darauf hinweist, dass der Koran «häufig von der Güte und Barmherzigkeit Gottes spricht» (S. 19) und eine Reihe von «Gewalt begrenzenden» Suren enthält (S. 43), so lassen beide Texte doch keinen Zweifel daran, dass der Koran – in Sure 9,5 und 9,29 – dazu aufruft, «die Ungläubigen aktiv zu bekämpfen und, falls sie sich nicht ergeben und Muslime werden, zu töten» (Z. 142), und dass «Gewalt legitimierende Aussagen (wie Sure 2,190-194; 4,76; 4,89; 9,5; 9,14-15 und andere) sehr viel häufiger vorkommen» (S. 43).

Der Text der DBK relativiert allerdings die Pflicht zum Dschihad gegen die Ungläubigen – den so genannten kleinen Dschihad – als Teil eines «vor-modernen islamischen Staatsverständnisses» (Z. 143), von dem sich die Muslime heute «weitgehend gelöst» hätten (Z. 150). Außerdem sei er «keine individuelle Pflicht eines jeden Muslim. Es genügt, wenn die Staatsführung dafür Sorge trägt, dass er weitergeht» (Z. 143). Die meisten muslimischen Autoren der Gegenwart würden darüber hinaus «nur noch den defensiven Charakter des Dschihad für erlaubt erklären» (Z. 148). Die daran anknüpfende kritische Frage ist für den Text der DBK geradezu kühn: es bleibe das Problem, «wie eigentlich der Verteidigungsfall genau definiert wird. Man trifft auf sehr weite Fassungen der legitimen Anlässe zur militärischen Verteidigung» (Z. 148). Auch die Aufforderung an die Muslime, die behaupten, der Islam sei eine friedfertige Religion, sie müssten sich und anderen Rechenschaft darüber geben, «warum sie so denken, obwohl manche Koranverse eine andere Sprache sprechen» (Z. 150), verrät geradezu mutige Distanz.

Die muslimischen Selbstmordattentäter werden in beiden Texten mit Recht mit dem Koran in Verbindung gebracht, verheißt er doch in Sure 3,169; 2,14 und 22,58 den im Dschihad Gefallenen, «nach islamischer Terminologie Märtyrer», den unmittelbaren Zugang zum Paradies (Z. 142, EKD-Text S. 44). Weder der Text der EKD noch der der DBK weist allerdings auf Sure 4,95 hin, die die wohl stärkste Motivation für Selbstmord-

attentäter enthält, weil sie denen, die im Kampf für Allah sterben, nicht nur den unmittelbaren Zutritt zum Paradies einräumt, sondern dort auch noch den Vorzug vor denen, die «daheim sitzen». Der Text der EKD lehnt die Vorstellung muslimischer Selbstmordattentäter schließlich noch aus einem eschatologischen Grund ab: Sie wollten «das Gericht durch ihren Märtyrertod in der Hoffnung umgehen..., dass ihre Tat ihnen direkt die Tore des Paradieses öffnet» (S. 20). Dies widerspricht der Vorstellung von einem richtenden Gott, vor dem sich jeder Gläubige verantworten muss – auch nach dem Islam. Der Neigung zur Relativierung jeder kritischen Anfrage kann sich der Text der DBK auch bei den Selbstmordattentätern nicht ganz enthalten. Deren Hass gehe «wohl mindestens ebenso sehr auf politische und soziale Ursachen zurück wie auf religiöse». Soziale Missstände, Repression und Korruption seien an der sektiererischen Mentalität dieser Gruppen ebenso schuld wie «bis heute spürbare Folgewirkungen europäischer Kolonialherrschaft» und eine «die westlichen Industrienationen begünstigende Weltwirtschaftsordnung» (Z.152).

##### 5. Christen und Muslime

Die Kritik am Islam, die der Text der EKD enthält, hat den Dialog zwischen Christen und Muslimen nicht erleichtert. Dennoch war diese Kritik notwendig. Klarheit in der Problembeschreibung ist eine Voraussetzung für die Lösung des Problems. Klarheit im Sehen ist eine Bedingung gerechten Handelns sowie eines Dialogs, der zu einer guten Nachbarschaft führen will. In der Beschreibung der Probleme der Scharia ist der Text der EKD hilfreicher als jener der DBK, der viele Probleme, sobald er sie nur benannt hat, auch schon wieder relativiert. Die Unterscheidung zwischen dem Irrtum und den Irrenden, die Papst Johannes XXIII. Anfang der 60er Jahre seinem Dialog mit Vertretern kommunistischer Länder zugrunde legte,<sup>6</sup> hätte den Autoren des Textes der DBK ein Leitfaden sein können, der sie vor den unangemessenen Relativierungen hätte bewahren können. Die Beschreibung der Probleme kann gewiss nur der Anfang und nie das Ende des Dialogs sein. Dieser Dialog ist notwendig. Er umfasst verschiedene Ebenen, zunächst die Ebene des Alltags, d. h. das Zusammenleben in der Gesellschaft, im Betrieb, in Schulen und Krankenhäusern, dann die politische und globale Ebene der gemeinsamen Verantwortung für Frieden und Gemeinwohl, schließlich die Ebene der theologischen Experten und des Austausches geistlicher Erfahrungen.<sup>7</sup> Auf allen Ebenen wird der Dialog erleichtert, wenn er einem Rat im Text der DBK folgt, der Christen und Muslime auffordert, sich bewusst zu machen, dass «ein wesentliches drittes Element, das die Begegnung mitbestimmt und prägt, neben den beiden Glaubensüberzeugungen immer auch der religionsneutrale Rechtsstaat bzw.



die säkular strukturierte Gesellschaft» ist, und dass «nicht die Religionszugehörigkeit, sondern die säkular begründete Rechtsordnung...den Rechtsstatus des Menschen (definiert)» (Z. 312). Diesen Rat zu befolgen, fordert gewiss von den Muslimen mehr als von den Christen, die seit zwei Jahrhunderten durch die harte Schule der Säkularisierung gegangen sind. Diese säkular begründete Rechtsordnung ist die «Grundlage sowohl der eigenen Religionsfreiheit als auch des gleichberechtigten Zusammenlebens verschiedener Religionen» (Z. 318). Sie ist die Bedingung guter Nachbarschaft.

ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hg.), *Christen und Muslime in Deutschland* (Arbeitshilfen, Heft 172), Bonn 2003. Im folgenden werden die Ziffern der Schrift im Text genannt.

<sup>2</sup> *Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland*. Eine Handreichung des Rates der EKD, EKD-Texte 86, Hannover 2006.

<sup>3</sup> Profilierung auf Kosten der Muslime. Stellungnahme des Koordinierungsrates der Muslime zur Handreichung «Klarheit und gute Nachbarschaft» der EKD vom 24.5.2007, Abschnitt XII, in: [http://islam.de/8443\\_print.php](http://islam.de/8443_print.php). Zu dem Treffen am 30.5.2007 vgl. Dialog der Religionen ohne Ergebnis, in: FAZ vom 1.6.2007.

<sup>4</sup> Islamische Charta: Grundsatzerklärung des Zentralrats der Muslime in Deutschland zur Beziehung der Muslime zum Staat und zur Gesellschaft vom 20.02.2002, Punkte 10 und 11, in: [http://zentralrat.de/3055\\_print.php](http://zentralrat.de/3055_print.php)

<sup>5</sup> Alle drei Erklärungen sind abgedruckt in: *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen*, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, 4. Aufl., Bonn 2004, 546-574.

<sup>6</sup> JOHANNES XXIII, *Pacem in Terris* 158.

<sup>7</sup> Manfred SPIEKER, *Gehet hinaus in alle Welt. Notwendigkeit, Ziele und Grenzen des interreligiösen Dialogs*, in: Internationale Katholische Zeitschrift COMMUNIO 35. (2006) 268-280.